

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Gemeindefriedhof in Altenberge vom 19.03.1991 in der Fassung vom 23. Juli 2002

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Altenberge in der Sitzung am 15. Juli 2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Friedhofssatzung vom 19.03.1991 wird um folgende Paragraphen ergänzt:

VIII. Aussegnungshalle, Aufbewahrungskammern und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Aussegnungshalle bzw. der Aufbewahrungskammern

(1) Die Aufbewahrungskammern in der Aussegnungshalle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in dem Aufbereitsraum für Aufbahrungen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

Der § 25 „Haftung“ wird wie folgt geändert:

§ 27 „Haftung“;

der § 26 „Gebühren“ wird wie folgt geändert:

§ 28 „Gebühren“;

der § 27 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

§ 29 „Ordnungswidrigkeiten“;

der § 28 „Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:

§ 30 „Inkrafttreten“

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem Gemeindefriedhof in Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 23. Juli 2002

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister
gez. Schipper